

Vereinbarung

betreffend Nutzungstransfer

(Inanspruchnahme anderer Grundstücke gemäss § 81 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Thurgau vom 21. Dezember 2011)

Bei mehreren Eigentümern sind alle vollständig aufzuführen. Diese Vereinbarung ist durch alle Eigentümer zu unterzeichnen.

Der/die Eigentümer(in) von Liegenschaft Nr.
im Grundbuch Kreuzlingen

Name/Vorname/Adresse

tritt dem/der Eigentümer(in) von Liegenschaft Nr.
im Grundbuch Kreuzlingen

Name/Vorname/Adresse

die zur Erfüllung der Auflage nach § 81 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Thurgau (PBG, RB Nr. 700) notwendige Nutzung ab. Diese beträgt:

m² anrechenbare Landfläche.

Diese Vereinbarung ist nach Eintritt der Rechtskraft der Baubewilligung auf Antrag der Baubewilligungsbehörde bei den beteiligten Grundstücken im Grundbuch anzumerken.

Die Kosten gehen zu Lasten des berechtigten Eigentümers.

Ort/Datum: Kreuzlingen,

Die beteiligten Grundeigentümer(innen)
